SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2328
06. 12. 94

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Drucksachen 12/2115 und 13/2296

Bericht und Beschlußempfehlung des Finanzausschusses

(Drucksache 13/2296)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird der Betrag der Einnahme und Ausgabe auf „17.796.804.000 Deutsche Mark" festgesetzt.
2. In § 2 wird die Kreditermächtigung auf „5.224.151.100 Deutsche Mark" festgesetzt.
3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 ergänzt:

   „(3) Überplanmäßige Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben dürfen ausschließlich zur Verminderung des Kreditbedarfs eingesetzt werden."
4. Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:

   „§ 9a

   Erweiterte Deckungsfähigkeit im Hochschulbereich

   In den Hochschulkapiteln 0720, 0721, 0722, 0723, 0724, 0725, 0726, 0727, 0728, 0730, 0731, 0732 dürfen Einsparungen bei Personalausgaben auch für Ausgaben bei den Gruppen 524 und 812 verwendet werden."

Die Landtagsdrucksachen sind fortlaufend und einzeln beim Verlag Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel, Fernruf 04 31/6 20 95, zu beziehen.

5. § 12 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

   Die Zahl „250" wird durch die Zahl „425" ersetzt.

6. In § 12 wird folgender Absatz 26 ergänzt:

   „(26) Am 1. Januar 1995 freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen (Titel 42201, 42202, 42501 und 42601) dürfen für die Dauer von zehn Monaten nicht wiederbesetzt werden. Bei Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 1995 nicht besetzt sind, ist die Dauer der Nichtbesetzung im Haushaltsjahr 1994 anzurechnen. Für die Wiederbesetzungssperren gelten folgende generelle Ausnahmen:

   - Planstellen/Stellen der Kapitel 1511 bis 1516,0720 bis 0732 und 1010.
   - Planstellen/Stellen, die für die Übernahme der vom Land für den eigenen Bedarf ausgebildeten **Nachwuchskräfte** benötigt werden einschließlich der Stellen für Nachwuchskräfte des höheren Dienstes im Bereich des Innenministeriums (sog. A 13 N-Stellen),
   - Planstellen/Stellen, die mit **Schwerbehinderten** besetzt werden sollen,
   - Planstellen/Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen aus den in §§ 88 a und 95 a Landesbeamtengesetz genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt worden ist,
   - fremdfinanzierte Stellen,
   - Stellen für Beamte im **Vorbereitungsdienst,** Dienstanfänger und Auszubildende,
   - Verfügungsstellen

   Weitere Ausnahmen regelt der Finanzminister.

   Im Falle der Unabweisbarkeit können

   – in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtages,

   – in Fällen des Einzelplans 02 der Präsident des Landesrechnungshofes sowie

   – in allen anderen Fällen der Finanzminister

   weitere Ausnahmen zulassen."

7. In § 12 wird folgender Absatz 27 ergänzt:

   „(27) Jede zweite Planstelle und Stelle in den obersten Landesbehörden (Titel 42201, 42202, 42501 und 42601), die im Haushaltsjahr 1995 frei wird, wird nicht wiederbesetzt und im Haushalt 1996 in Abgang gestellt. Ausnahmen kann der Finanzminister nur bei einer Wiederbesetzung mit einem oder einer Schwerbehinderten oder aus anderem besonderen Grund zulassen."

8. In § 12 wird folgender Absatz 28 ergänzt:

   „(28) Der Finanzminister wird ermächtigt, Stellenhebungen im Bereich der technischen Beamten vorzunehmen, um die seit 1991 bundesrechtlich vorgesehenen Verbesserungen des Stellenkegels zur Hälfte umzusetzen."

9. § 18 (21) wird gestrichen. Die Absätze 22 bis 33 werden Absatz 21 bis 32.

10. In § 18 werden die Absätze 34, 37, 39 und 40 (Nachschiebeliste der Regierung) gestrichen.

11. Der Gesamtplan wird beschlossen nach Maßgabe folgender Änderungen.

Karl Eduard Claussen
und Fraktion